|  |  |
| --- | --- |
| Studienseminar Aurich, Osterbusch, 26607 Aurich | Wappen_4c  **Studienseminar Aurich** |
| Telefon 04941/9186230 - Telefax 04941/9186233 | **für das Lehramt an** |
| Email: [Poststelle@seminar-aur-ghrs.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@seminar-aur-ghrs.niedersachsen.de)  Homepage: [www.studienseminar-aurich.de](http://www.studienseminar-aurich.de)  Stand 7-2017 | **Grund-, Haupt- und Realschulen** |

**Kurzinformation für Schulleiterinnen und Schulleiter zur Bewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst**

(gemäß § 10, Abs. 2, Ziff. 3 APVO-Lehr v. 30.07.2010)

**Rechtliche Grundlagen:**

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

(APVO-Lehr) vom 13.Juli 2010 (Nds. GVBl.Nr.19/2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288) in der Fassung vom 25.03.2021

1. Durchführung der APVO-Lehr, RdErl. d. MK v. 29.9.2010 – 84110/411- VORIS 20411-
2. Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr

vom 13.07.2010

in der Fassung vom 01.05.2018

# Rechtsbestimmungen zur Notenbegründung gemäß §10

Im vierzehnten Ausbildungsmonat bewertet die Schulleitung die in der Ausbildungsschule erbrachten **Leistungen der LiVD mit einer** **Note** und sendet das Schriftstück **spätestens zwei Wochen vor Ablauf des 14. Monats** postalisch an die Leitung des Studienseminars (das genaue Vorlagedatum wird schriftlich mitgeteilt).

In den Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr vom 13. Juli 2010 wird im § 8 Ziff. 2 zur Aufgabe der Ausbildungsschule ausgeführt:

**„Aufgabe der Ausbildungsschule ist es insbesondere, Kenntnisse hinsichtlich des**

**Schulprogramms, der Schulordnung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln.“**

Bei der Abfassung der Notenbegründung sind insbesondere die Bestimmungen der APVO- Lehr im § 13 Abs. 1 zu den **Notendefinitionen** zu beachten. In den Durchführungsbestimmungen werden nähere Angaben zu den inhaltlichen Bewertungsgegenständen genannt:

„Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur

schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in

Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit

mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und

Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule.“

(aus: Durchführungsbestimmungen zur APVO- Lehr, §10 Ziff. 3)

Im Leitfaden zur Durchführung der Staatsprüfung (Stand: 02.03.2017) wird gefordert, dass „in dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu fertigenden Gutachten … die Kompetenzbereich 2-5 abzubilden (sind). Der Kompetenzbereich 1 ist nur mit Bezug auf Aussagen zur allgemeinen Unterrichtsführung abzubilden.“

Es sollte eine auf den jeweiligen schulischen Alltag bezogene Bewertung erfolgen. Uns erscheint wesentlich, dass Schulleitungen in ihrer Bewertung die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im täglichen schulischen Handeln in den Mittelpunkt rücken. Dies gilt im Besonderen für den Kompetenzbereich 1 (s. o. „allgemeine Unterrichtsführung“).

|  |  |
| --- | --- |
| Kompetenzbereich 1: | Unterrichten |
| **Kompetenzbereich 2:** | **Erziehen** |
| **Kompetenzbereich 3:** | **Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern** |
| **Kompetenzbereich 4:** | **Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz** |
| **Kompetenzbereich 5:** | **Personale Kompetenzen** |

Die dafür heranzuziehenden **Teilkompetenzen der fünf Kompetenzbereiche** verstehen wir als Spektrum aller möglichen Leistungen. Aufgabe der Schulleitung wäre es, unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen der Ausbildungsschule und in Kenntnis des Alltagshandelns der LiVD deren Leistungen in aller Kürze begründet zu benoten. Dabei sollten unserer Meinung nach die folgenden Teilkompetenzen berücksichtigt werden:

|  |
| --- |
| 1. **Kompetenzbereich Unterrichten: (s. o)**      1. **Kompetenzbereich Erziehen:**     1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern   eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.   * 1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehen konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten   in Unterricht und Schule um.   * 1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kooperieren mit allen am Erziehungsprozess   Beteiligten.     1. **Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützung, Diagnostizieren und Fördern:**   3.1.3 Sie wenden die vereinbarten Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und Instrumente der Leistungserfassung schüler- und situationsgerecht an und machen diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten transparent.  3.2.5 Sie beraten Erziehungsberechtigte in Fragen der Lernentwicklung der Schülerin oder des  Schülers.  3.3.4 Sie fördern mit Kolleginnen und Kollegen Schülerinnen und Schüler entsprechend deren  Fertigkeiten und kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen.     1. **Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der**   **Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz**  4.1.3 Sie handeln im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.     1. **Kompetenzbereich Personale Kompetenzen**     1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.     (aus: Anlage APVO-Lehr) |

Die Teilnote der Schulleitung fließt mit einem Gewichtsanteil von einem Sechstel in die von der Seminarleitung zu ermittelnde **Ausbildungsnote** ein. Die Ausbildungsnote wird wie folgt ermittelt: (PSL-Note + FSL-Note 1 + FSL-Note 2 + Schulleitungs-Note + Note der Arbeit) geteilt durch fünf.

Diese Ausbildungsnote wird der LiVD zusammen mit den **Kopien aller Notenbegründungen** spätestens am letzten Tag des vierzehnten Ausbildungsmonats schriftlich mitgeteilt. Wir empfehlen, von vorab geführten Gesprächen über die Bewertung der Leistungen der LiVD an der Ausbildungsschule abzusehen.

# Anhang: Formulierungshilfen

Als Hilfe für die Notenbegründung fügen wir eine Beispielsammlung von möglichen bewertenden Formulierungen für die geforderten notendefinierten Leistungsbeschreibungen an:

|  |  |
| --- | --- |
| **„sehr gut“ (1)** | **„gut“ (2)** |
| in besonderem Maße außerordentlich  sehr eindrucksvoll  überzeugend  herausragend  äußerst kompetent  sehr effektiv  höchstes Maß an  vorbildlich  richtungsweisend  treffend  äußerst  eigenständig  selbstständig  in allen …  stets stringent durchdacht  … | entspricht voll …  gut  kompetent  durchgängig  sinnvoll  begründet  effektiv  in vollem Umfang  konsequent  stringent  hierarchisch  gut  eng verknüpft  theoretisch fundiert  angemessen  adäquat  differenziert  sachgerecht  setzt … situationsspezifisch um  … |
| **„befriedigend“ (3)** | **„ausreichend“ (4)** |
| befriedigend  im Allgemeinen überwiegend zunehmend  in Teilen  in der Regel  lässt … erkennen  wird … angestrebt  stellt aber auch  einen Bezug zu … her  setzt … um  … | leichte Mängel  ausreichend  entspricht noch den Anforderungen  wesentliche … fehlen  ist teilweise erkennbar  sollte noch stärker  sollte möglichst nicht nur  gelingt in geringem Maße  setzt noch nicht genug um  bemühte sich zunehmend mit Erfolg  zeigen sich Mängel, die noch verbessert werden können  … |
| **„mangelhaft“ (5)** |  |
| in geringen Ansätzen  bemüht sich um  annähernd  tendenziell  bleibt an der Oberfläche  global formuliert  lässt ausreichende … vermissen  berücksichtigt zu wenig  in sehr geringem Maße  nur mit starken Hilfen  gelangt kaum zu einer …  noch nicht vorhanden,  aber in absehbarer Zeit zu beheben  fehlt  zu selten |  |